

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

39. Jahrgang

Wittmund, den 31. Januar 2018

Nr. 1

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
–	
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Norder Straße“ der Stadt Esens als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	1
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hayungshauser Weg“ der Stadt Esens mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	2
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund Bebauungsplan 6.1/B 4a/1 „An der Peldemühle“ Bebauungsplan 6.1/B 9/2 (Bereich: Hafenstraße) Bebauungsplan 6.1/B 18/3 „Südring Wittmund“ Bebauungsplan 6.1/B 41/2 „Verlängerte Friedeburger Straße“ Bebauungsplan 6.1/B 65/1 „Helgolandstraße“ Bebauungsplan 6.1/B 81/1 „Östlich der Langeoogstraße“	
Bauleitplanung in der Ortschaft Burhufe Bebauungsplan 6.4/B 8/1 „Verlängerte Ahornstraße“	
Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel Bebauungsplan 6.6/B 12/3 „Deichstraße“ (Ortsteil Friedrichsschleuse) Bebauungsplan 6.6/B 27/1 „Friesenstraße“ Bebauungsplan 6.6/B 33/2 „An der Kurpromenade“ (Ortsteil Harlesiel) Bebauungsplan 6.6/B 42/2 „Kur-Heim“	
Bauleitplanung in der Ortschaft Leerhufe Bebauungsplan 6.8/B 8/2 „An der Hauptstraße“ und 22. Berichtigung des Flächennutzungsplanes <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	2
Satzung über die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr der Gemeinde Nordseeheilbad Spiekeroog	5
Satzung der Gemeinde Nenndorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	5
Satzung der Gemeinde Westerholt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	7
Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens Neuharlingersiel	8
Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen innerhalb der Gemeinde Friedeburg	8
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2018	8
Verordnung des Landkreises Aurich über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Marienhufe (Wasserschutzgebietsverordnung Marienhufe-Siegelsum)	9
Kinderordnung für die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Holtriem	22
Neuwahl des Verbandsausschusses – dingliche Verbandsmitglieder – – Wahlperiode 01.01.2018 bis 31.12.2022 – Meliorationsverband Wittmund-Friesland	23

### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

#### Bekanntmachung

#### 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Norder Straße“ als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 18.09.2017 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Norder Straße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Norder Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der o. a. Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Zimmer 12, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Esens, 31.01.2018

**Stadt Esens**  
Der Stadtdirektor  
Hinrichs

## Bekanntmachung

### 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hayungshäuser Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

**hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hayungshäuser Weg“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

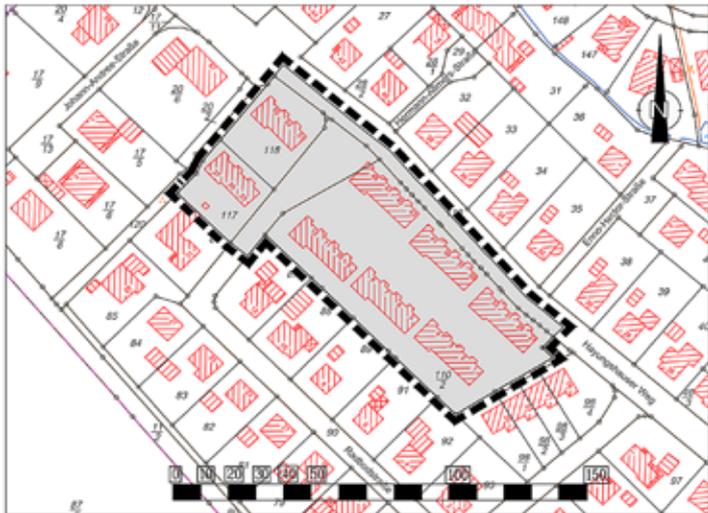
Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hayungshäuser Weg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der o. a. Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Zimmer 12, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Esens, 31.01.2018

**Stadt Esens**  
Der Stadtdirektor  
Hinrichs

Stadt Wittmund  
Fachbereich Bauen

## Bekanntmachung

**Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund**

**Bebauungsplan 6.1/B 4a/1 „An der Peldemühle“**

**Bebauungsplan 6.1/B 9/2 (Bereich: Hafensstraße)**

**Bebauungsplan 6.1/B 18/3 „Südring Wittmund“**

**Bebauungsplan 6.1/B 41/2 „Verlängerte Friedeburger Straße“**

**Bebauungsplan 6.1/B 65/1 „Helgolandstraße“**

**Bebauungsplan 6.1/B 81/1 „Östlich der Langeoogstraße“**

**Bauleitplanung in der Ortschaft Burhufe**

**Bebauungsplan 6.4/B 8/1 „Verlängerte Ahornstraße“**

**Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel**

**Bebauungsplan 6.6/B 12/3 „Deichstraße“**

**(Ortsteil Friedrichsschleuse)**

**Bebauungsplan 6.6/B 27/1 „Friesenstraße“**

**Bebauungsplan 6.6/B 33/2 „An der Kurpromenade“**

**(Ortsteil Harlesiel)**

**Bebauungsplan 6.6/B 42/2 „Kur-Heim“**

**Bauleitplanung in der Ortschaft Leerhufe**

**Bebauungsplan 6.8/B 8/2 „An der Hauptstraße“**

**und 22. Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

**hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 die Bebauungspläne 6.1/B 4a/1 „An der Peldemühle“, 6.1/B 9/2 (Bereich: Hafensstraße), 6.1/B 18/3 „Südring Wittmund“, 6.1/B 41/2 „Verlängerte Friedeburger Straße“, 6.1/B 65/1 „Helgolandstraße“, 6.1/B 81/1 „Östlich der Langeoogstraße“, 6.4/B 8/1 „Verlängerte Ahornstraße“, 6.6/B 12/3 „Deichstraße“, 6.6/B 27/1 „Friesenstraße“, 6.6/B 33/2 „An der Kurpromenade“, 6.6/B 42/2 „Kur-Heim“ und 6.8/B 8/2 „An der Hauptstraße“ als Satzungen sowie die Begründungen beschlossen.

Die Bebauungspläne 6.1/B 4a/1 „An der Peldemühle“, 6.1/B 9/2 (Bereich: Hafensstraße), 6.1/B 18/3 „Südring Wittmund“, 6.1/B 41/2 „Verlängerte Friedeburger Straße“, 6.1/B 65/1 „Helgolandstraße“, 6.1/B 81/1 „Östlich der Langeoogstraße“, 6.4/B 8/1 „Verlängerte Ahornstraße“, 6.6/B 12/3 „Deichstraße“, 6.6/B 27/1 „Friesenstraße“, 6.6/B 33/2 „An der Kurpromenade“, 6.6/B 42/2 „Kur-Heim“ und 6.8/B 8/2 „An der Hauptstraße“ werden mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der nunmehr festgesetzten Art der baulichen Nutzung weicht der Bebauungsplan 6.1/B 9/2 (Bereich: Hafensstraße) von der bisher gültigen Flächennutzungsplandarstellung ab. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes 6.1/B 9/2 wird der Flächennutzungsplan daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Bebauungspläne 6.1/B 4a/1 „An der Peldemühle“, 6.1/B 9/2 (Bereich: Hafensstraße), 6.1/B 18/3 „Südring Wittmund“, 6.1/B 41/2 „Verlängerte Friedeburger Straße“, 6.1/B 65/1 „Helgolandstraße“, 6.1/B 81/1 „Östlich der Langeoogstraße“, 6.4/B 8/1 „Verlängerte Ahornstraße“, 6.6/B 12/3 „Deichstraße“, 6.6/B 27/1 „Friesenstraße“, 6.6/B 33/2 „An der Kurpromenade“, 6.6/B 42/2 „Kur-Heim“ und 6.8/B 8/2 „An der Hauptstraße“ werden mit den Begründungen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungspläne 6.1/B 4a/1 „An der Peldemühle“, 6.1/B 9/2 (Bereich: Hafensstraße), 6.1/B 18/3 „Südring Wittmund“, 6.1/B 41/2 „Verlängerte Friedeburger Straße“, 6.1/B 65/1 „Helgolandstraße“, 6.1/B 81/1 „Östlich der Langeoogstraße“, 6.4/B 8/1 „Verlängerte Ahornstraße“, 6.6/B 12/3 „Deichstraße“, 6.6/B 27/1 „Friesenstraße“, 6.6/B 33/2 „An der Kurpromenade“, 6.6/B 42/2 „Kur-Heim“

und 6.8/B 8/2 „An der Hauptstraße“ sind aus den anliegenden Übersichtsplänen ersichtlich.

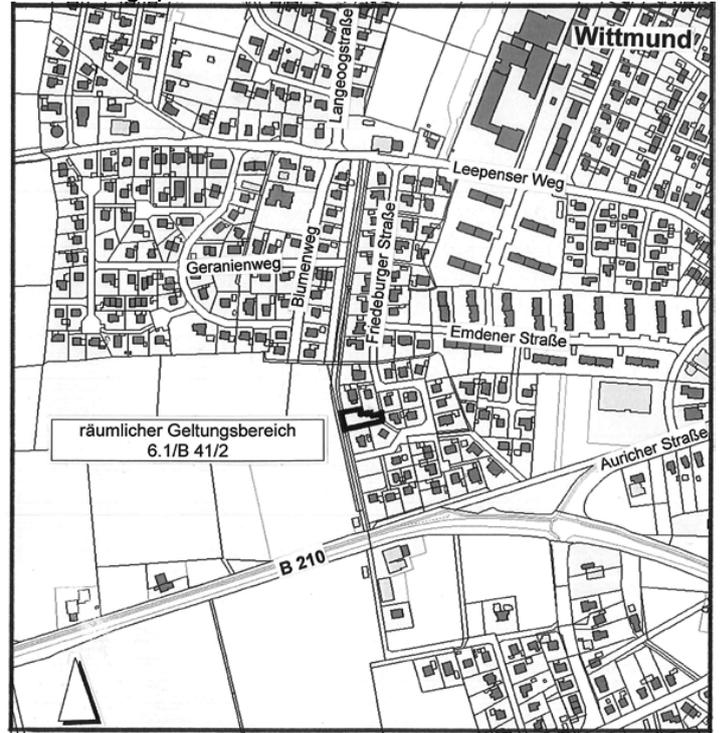
Wittmund, den 31. Januar 2018

**Claußen**  
Bürgermeister

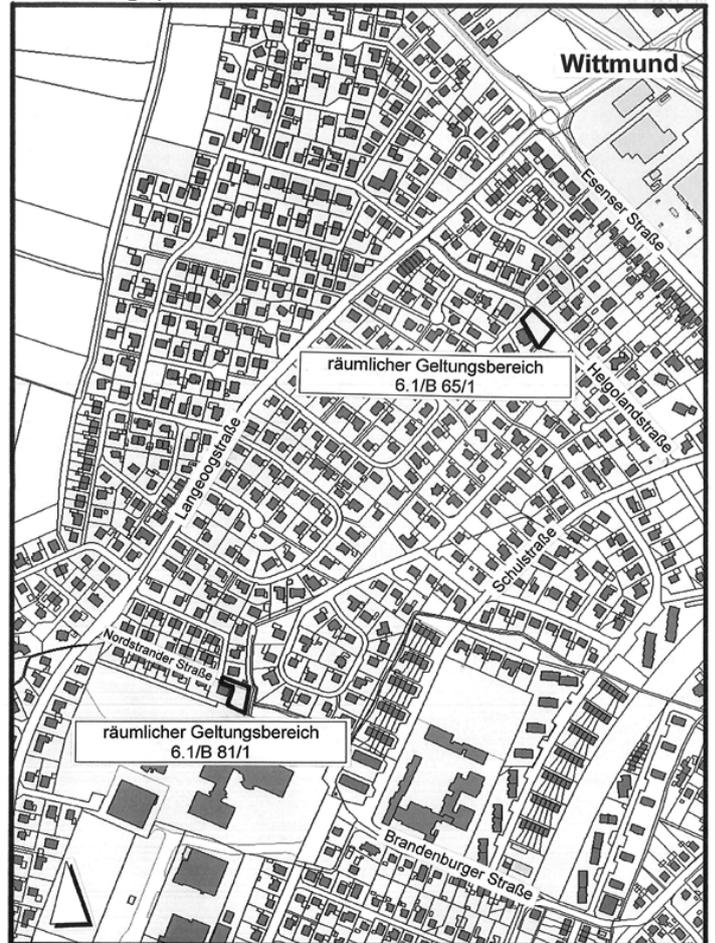
### Bebauungspläne 6.1/B 4 a/1 und 6.1/B 9/2



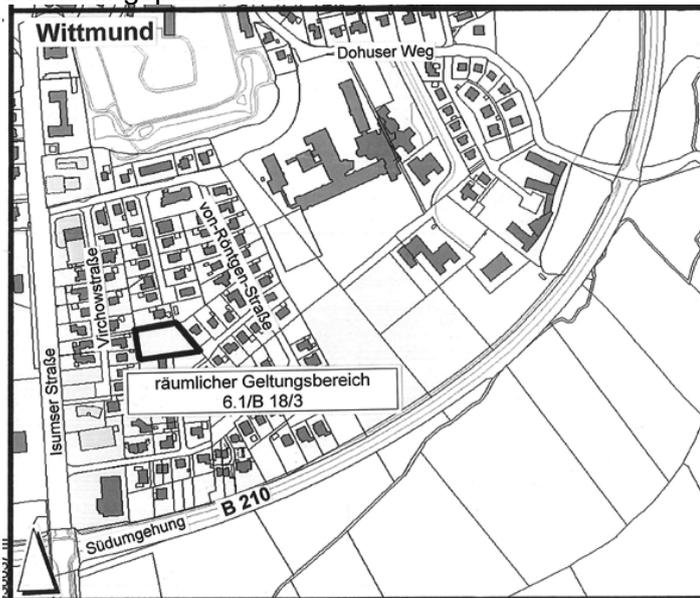
### Bebauungsplan 6.1/B 41/2



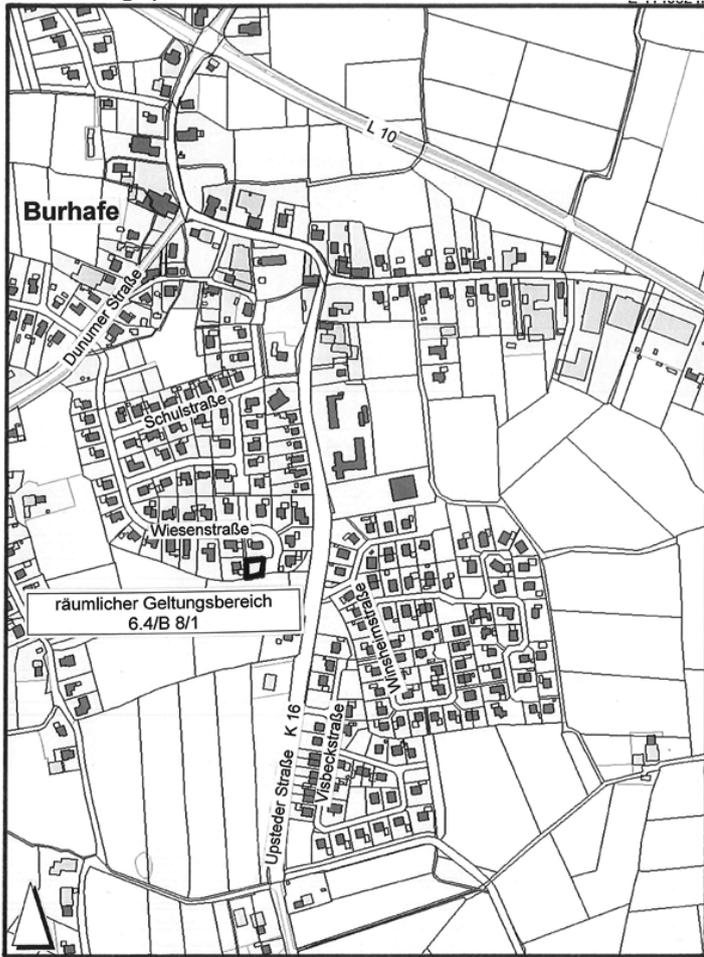
### Bebauungspläne 6.1/B 65/1 und 6.1/B 81/1



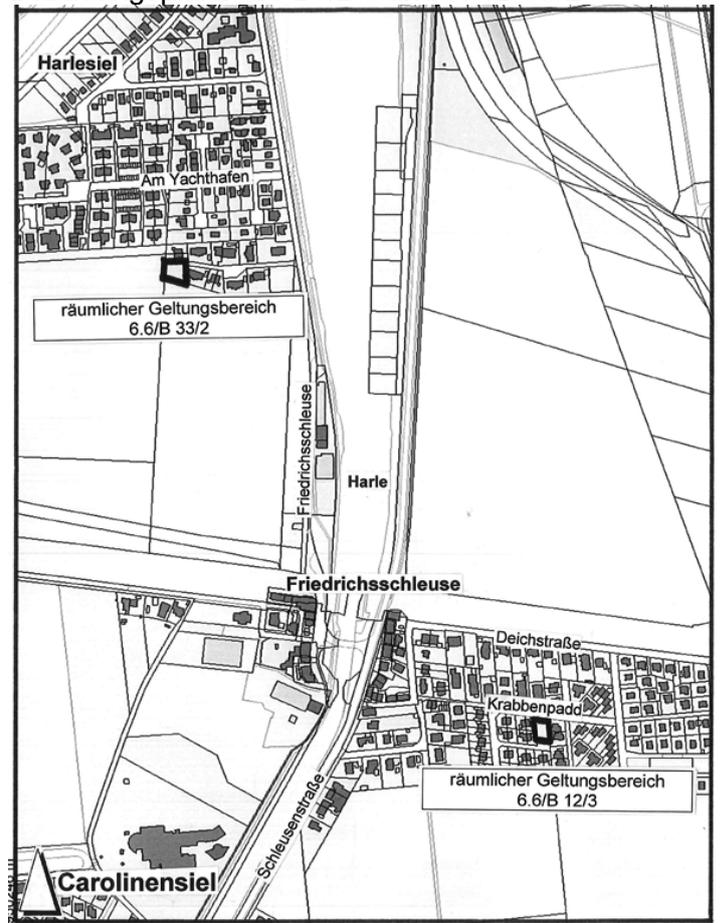
### Bebauungsplan 6.1/B 18/3



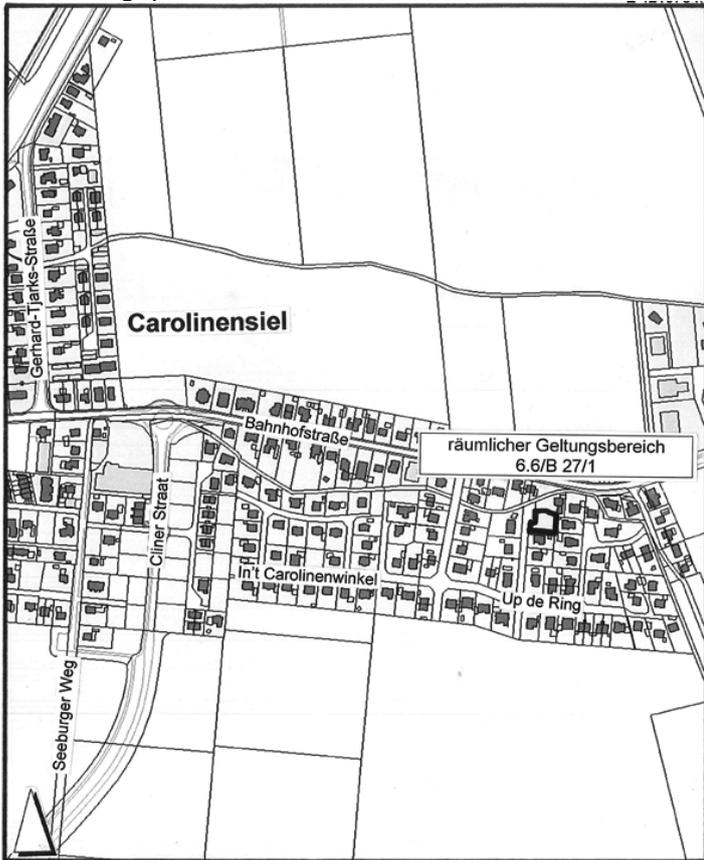
Bebauungsplan 6.4/B 8/1



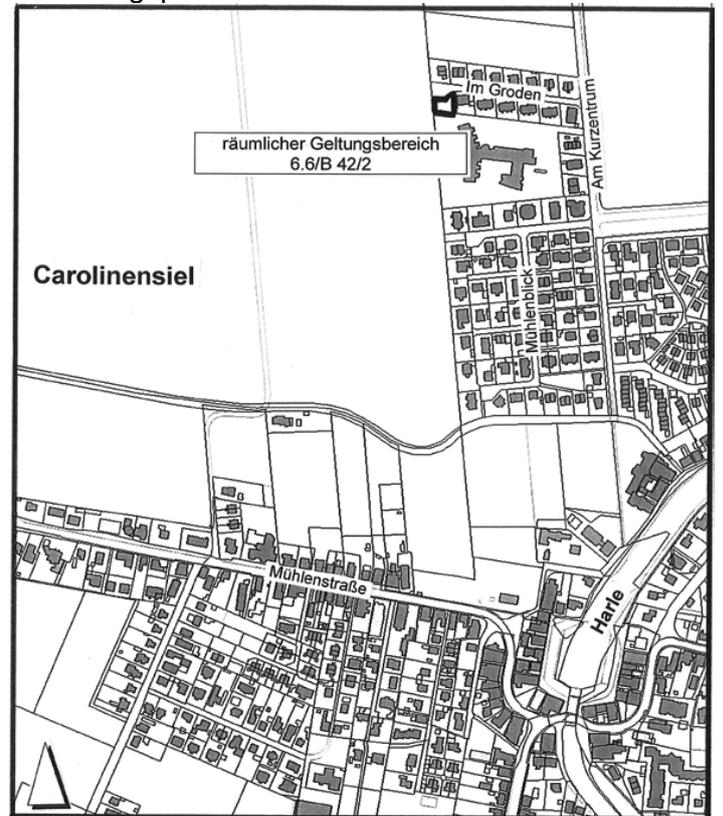
Bebauungspläne 6.6/B 12/3 und 6.6/B 33/2



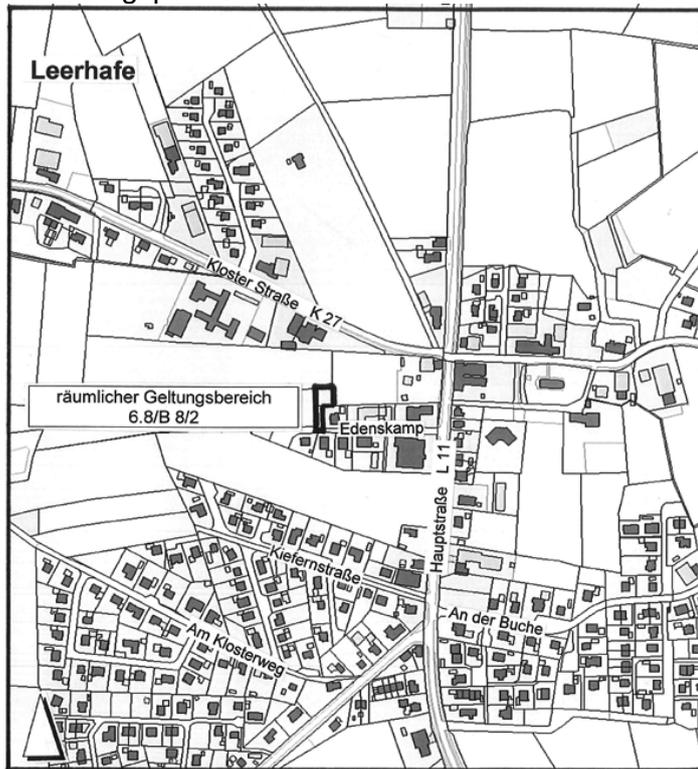
Bebauungsplan 6.6/B 27/1



Bebauungsplan 6.6/B 42/2



## Bebauungsplan 6.8/B 8/2



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Satzung über die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr der Gemeinde Nordseeheilbad Spiekeroog

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat in seiner Sitzung am 28.12.2017 für Satzung über die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr der Gemeinde Spiekeroog beschlossen:

Die in der Sitzung am 01.11.2017 beschlossene Satzung über die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr der Gemeinde Nordseeheilbad Spiekeroog, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund am 30.11.2017, wird mit Tag der Veröffentlichung außer Kraft gesetzt.

Spiekeroog, den 9. 1. 2018

**Piszczan**  
Bürgermeister

#### Satzung der Gemeinde Nenndorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1

##### Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

##### § 2

##### Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

##### § 3

##### Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.  
Die Gebühr ist auf den vollen Euro-Betrag festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

##### § 4

##### Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
    - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
    - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

##### § 5

##### Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
  2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

§ 6

**Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

**Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

**Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

**Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Nenndorf, den 21.12.2017

**Gemeinde Nenndorf**  
Denkena  
Bürgermeisterin

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nenndorf**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/EUR
1.	Vermögensverwaltung Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weitere angefangene 5.000 Euro c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	15,00 10,00 15,00
2.	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung)	15,00
3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	15,00
4.	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	15,00
5.	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen a) bei Einzel-Anträgen b) bei Anträgen für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr c) bei Anträgen für mehrere Fahrzeuge für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr und jedes aufgeführte Motorfahrzeug	15,00 15,00 15,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,00 bis 150,00

# **Satzung der Gemeinde Westerholt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## § 2

### **Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 3

### **Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

Die Gebühr ist auf den vollen Euro-Betrag festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

## § 4

### **Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
    - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
    - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 5

### **Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
  2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

## § 6

### **Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 7

### **Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Anwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 8

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## § 9

### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Westerholt, den 19.12.2017

**Gemeinde Westerholt**  
de Vries-Wiemken  
Bürgermeisterin

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Westerholt

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/EUR
1.	<u>Vermögensverwaltung</u> Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weitere angefangene 5.000 Euro c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	  10,00 5,00 10,00
2.	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung)	10,00
3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	10,00
4.	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	10,00
5.	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen a) bei Einzel-Anträgen b) bei Anträgen für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr c) bei Anträgen für mehrere Fahrzeuge für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr und jedes aufgeführte Motorfahrzeug	  10,00 10,00 10,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 100,00

### Hafenzweckverband Neuharlingersiel

Zweckverband zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens in Neuharlingersiel

Folgende Satzungsänderung hat die Verbandsversammlung vom 7. Dezember 2017 beschlossen:

### Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens Neuharlingersiel

Aufgrund des § 13 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 5/2010) hat die Verbandsversammlung am 7. Dezember 2017 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

In „§ 2 Name, Sitz des Zweckverbandes und Dienstherrenfähigkeit“ Absatz (2) wird der Satz „am Dienort des Geschäftsführers“ durch „in 26427 Neuharlingersiel“ ersetzt.

„§ 12 Verbandsgeschäftsführung“ wird am Ende des Absatzes 2 durch folgenden Satz erweitert:

„Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Verbandsgeschäftsführer oder den stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer, jeweils allein, vertreten.“

„§ 12 Verbandsgeschäftsführung“ wird am Ende des Absatzes 5 durch folgenden Satz erweitert:

„Die vorstehend zu den Absätzen (3), (4) und (5) getroffenen Regelungen betreffen nur das Innenverhältnis“

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuharlingersiel, am 7. Dezember 2017

**Prof. Dr. Ing. Berend-Otten Reinders**  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Erwin Jacobs**  
Verbandsgeschäftsführer

### Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen innerhalb der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Friedeburg beschlossen:

#### § 1 Mindestabstand

Zwischen Spielhallen im Sinne des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) und des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) ist im gesamten Gebiet der Gemeinde Friedeburg ein Mindestabstand von 500 Metern (Luftlinie) einzuhalten.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Friedeburg, den 20.06.2017

**Gemeinde Friedeburg**  
Der Bürgermeister  
H. Goetz

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ in der Sitzung am 13.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf **17.711.000,00 EUR**
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf **17.711.000,00 EUR**
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf **0,00 EUR**
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf **0,00 EUR**
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen  
aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf **17.630.000,00 EUR**
  - 2.2 der Auszahlungen  
aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf **12.948.000,00 EUR**
  - 2.3 den Einzahlungen  
für Investitionstätigkeiten auf **0,00 EUR**
  - 2.4 den Auszahlungen  
für Investitionstätigkeiten auf **1.230.000,00 EUR**
  - 2.5 den Einzahlungen  
für Finanzierungstätigkeiten auf **1.230.000,00 EUR**
  - 2.6 den Auszahlungen  
für Finanzierungstätigkeiten auf **5.275.000,00 EUR**

festgesetzt.

### nachrichtlich:

- Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes **18.860.000,00 EUR**
  - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes **19.453.000,00 EUR**

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird im Haushaltsjahr 2018 auf **1.230.000,00 EUR** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

## § 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2018 wird auf **9.324.000,00 EUR** festgesetzt. Sie wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

<b>Landkreis Friesland:</b>	<b>6.247.080,00 EUR</b>
<b>Landkreis Wittmund:</b>	<b>3.076.920,00 EUR</b>

Wiefels, den 13.12.2017

<b>Ramke</b> Vorsitzender der Verbandsversammlung	<b>Arlinghaus</b> Verbands- geschäftsführer	<b>Bohlken</b> Kfm. Leiter
--	---	-------------------------------

### **Genehmigung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschafts- zentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2018**

Die von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 13.12.2017 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 genehmige ich hiermit gemäß § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich des in § 2 festgesetzten

#### **Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen.**

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.  
Hannover, 17.01.2018

**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**  
Kommunalaufsicht  
32.32/10302-3081  
Im Auftrage  
Sliwka

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 05.02.2018 bis 16.02.2018 im Eingangsgebäude des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefels, 31.01.2018

**Arlinghaus**  
Verbandsgeschäftsführer

## **Verordnung des Landkreises Aurich über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Marienhafes (Wasserschutzgebietsverordnung Marienhafes-Siegelsum)**

Aufgrund der §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), sowie der §§ 91, 127 Absatz 2 Satz 1 und 129 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 7 in Artikel 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) wird gemäß dem Beschluss des Kreistages des Landkreises Aurich vom 19.12.2017 durch Verordnung das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Marienhafes-Siegelsum wie folgt festgesetzt:

## § 1

### **Anlass**

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Brunnen des Wasserwerkes Marienhafes-Siegelsum auf dem Flurstück 32/6 der Flur 2, Gemarkung Siegelsum, wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

Das durch diese Verordnung begünstigte Unternehmen ist der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband, Georgstraße 4, 26919 Brake.

## § 2

### **Schutzgebiet**

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Schutzzonen:
  - Schutzzone I:** Fassungsgebiet der einzelnen Förderbrunnen
  - Schutzzone II:** engere Schutzzone (Nahbereich der Brunnen)
  - Schutzzone III a:** weitere Schutzzone (innerer Bereich)
  - Schutzzone III b:** weitere Schutzzone (äußerer Bereich)
- (2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden wie folgt beschrieben:

#### a. Begrenzung der **Schutzzone I:**

Die Grenzen der Schutzzone I verlaufen in einem Radius von 10 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.

#### b. Begrenzung der **Schutzzone II:**

Die Schutzzone II verläuft in einem Radius von 50 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden einzelnen Grundwasserförderbrunnen.

Die Schutzzone II beschränkt sich auf das Wasserwerksgelände und hat eine Fläche von 0,07 km<sup>2</sup>.

#### c. Begrenzung der **Schutzzone III:**

Die Schutzzone III umfasst die weiteren Schutzzonen III a und III b.

#### **Beschreibung des Verlaufes der äußeren Grenze des Wasserschutzgebietes:**

Vorbemerkung: Da die Schutzgebietsgrenze entlang von Flurstücksgrenzen verläuft, weist die Grenzlinie eine Zickzackform auf, auf die bei der folgenden Grenzbeschreibung nicht im Einzelnen eingegangen wird.

Die Beschreibung der Schutzgebietsgrenze erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt am westlichen Rand des Schutzgebietes. Dort befindet sich die Grenze ca. 0,35 km westlich der Ortschaft Alt Siegelsum und 1,3 km westlich des Wasserwerkes. Sie verläuft zunächst in etwa nördlicher Richtung bis sie nach ca. 1,1 km nach Osten einschwenkt, wo sie auf die Straße Eetsweg stößt, der sie ca. 0,7 km bis an den Ortsrand von Upgant-Schott folgt. Dort nimmt der Grenzverlauf halbkreisförmig eine nordöstliche Rich-

tung an und quert erst die Bahnlinie und die Bundesstraße 72 dann den östlichen Teil des Fleckens Marienhaf und anschließend den südlichen Teil der Gemeinde Leezdorf. Dort beginnt die Grenze einen ostnordöstlichen Verlauf anzunehmen. In der Ortschaft Berumerfehn, auf halber Höhe des Berumerfehner Forstes, nimmt der Grenzverlauf für ca. 3 km eine östliche Ausrichtung an und verläuft ca. 1,3 km südlich der Kreisstraße 203 (K 203, die im weiteren Verlauf zur K 40 wird), annähernd parallel zu ihr, durch die südlichen Teile der Ortschaften Ostermoordorf und Südcoldinne.

Ca. 0,8 km bevor auf die K 203 von Norden die K 208 mündet, schwenkt der Grenzverlauf allmählich in eine nordwestlich-südöstliche Richtung ein und trifft auf den nördlichen Bereich des Naturschutzgebietes „Ewiges Meer und Umgebung“, das er in südöstlicher Richtung durchquert. Auf Höhe von Bernuthsfeld, nördlich des Auricher Ortsteiles Tannenhausen, wird der Meerhusener Forst erreicht. Dort verläuft die Grenze weiter in südöstlicher Richtung, bis sie ca. 0,3 km nördlich des Sanatoriumsweges auf das eingezäunte Gelände des Munitionslagers der Bundeswehr in Aurich trifft. Für ca. 1,1 km folgt sie der Grenze des Munitionslagers nach Süden, bis sie auf einen Forstweg (östliche Verlängerung der Tannenstraße) stößt. Hier befindet sich das südöstliche Ende des Schutzgebietes, ca. 0,1 km nördlich des Forsthauses Meerhusen und ca. 0,8 km östlich des Baggersees, östlich der Landstraße 7. Von dem südöstlichen Endpunkt des Schutzgebietes verläuft die Grenze, den Auricher Ortsteil Tannenhausen südlich der Baggerseen durchquerend, für ca. 3,5 km in westlicher Richtung. Anschließend nimmt die Grenzlinie allmählich für ca. 10,5 km eine südwestlich-nordöstliche Ausrichtung an. Dabei erreicht sie nach ca. 0,7 km den südöstlichen Teil des Forstes am Königskeil. Im Forst verläuft sie in einer Entfernung von ca. 0,15 km parallel von dessen südöstlichen Rand. In den folgenden ca. 5,7 km geht sie durch den südlichen Teil der Ortschaft Ost Victorbur und anschließend durch die Ortschaft West Victorbur. Etwa 0,3 km nordöstlich der Kläranlage Uthwerdum trifft die Grenzlinie auf den Abelitz-Moordorf-Kanal. Ihm folgt sie dann für ca. 0,2 km bis zum Kläranlagengelände, das Teil des Wasserschutzgebietes ist. Westlich der Kläranlage verläuft sie wieder für ca. 0,2 km entlang des Abelitz-Moordorf-Kanals (kurz danach knickt der Kanal nach Südwesten ab). Die Schutzgebietsgrenze verläuft weiterhin in westsüdwestlich-ostnordöstlicher Richtung, quert die Bundesstraße 72 im südlichen Teil der Ortschaft Engerhufe und stößt kurz darauf auf die Straße Uiterdyk, der sie bis zur Bahnlinie folgt. Ab der Bahnlinie nimmt der Grenzverlauf durch Engerhufe hindurch eine nordwestliche Richtung an, die allmählich stärker nach Norden einschwenkt und schließlich westlich der Ortschaft Alt Siegelsum am Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung ankommt.

#### **Beschreibung des Verlaufes der Grenze zwischen den Schutz-zonen III a und III b:**

Die Schutzzone III a erstreckt sich über eine annäherungsweise kreisförmige Fläche von ca. 5,5 km<sup>2</sup> in einem Radius von ca. 1,3 km um das Wasserwerksgelände, auf dem sich die Förderbrunnen befinden.

Vorbemerkung: Da die Schutzgebietsgrenze entlang von Flurstücksgrenzen verläuft, weist die Grenzlinie eine Zickzackform auf, auf die bei der folgenden Grenzbeschreibung nicht im Einzelnen eingegangen wird.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Schutzzone III a erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt am westlichen Rand des Schutzgebietes. Hier ist die Grenzlinie der Schutzzone III a zunächst identisch mit der Außengrenze des gesamten Wasserschutzgebietes (s. o.). Von der Außengrenze knickt sie etwa 0,35 km südwestlich des nördlichen Ortsrandes von Alt Siegelsum nach Nordosten ab und quert ca. 0,3 km südlich des Gewerbegebiets „Hansestraße“ die B 72. Der nördlichste Punkt der Schutzzone III a wird ca. 0,4 km weiter östlich erreicht, knapp südlich der Straßenkreuzung „Siegelsumer Moorweg“ und „An den wilden Äckern“. Von da ab nimmt der Grenzverlauf allmählich eine südöstliche Ausrichtung

an und quert im östlichen Teil der Ortschaft Fehnhusen die K 117 und erreicht ca. 0,25 km südlich davon das Gewässer Maar. An dieser Stelle befindet sich der östlichste Punkt der Schutzzone III a. Der Grenzverlauf geht nun in eine südwestliche Ausrichtung über und durchquert den östlichen Teil der Ortschaft Engerhufe, wo er auf Höhe der Kirche auf die K 116 trifft und ihr in westsüdwestlicher Richtung bis zur B 72 folgt. Westlich der B 72 verläuft die Grenze, in etwa parallel, für ca. 0,8 km knapp südlich der K 116. Dann geht die Grenzlinie in eine westliche Ausrichtung über und folgt für ca. 0,25 km wieder der K 116, die kurz danach nach Südwesten abknickt. Die Grenze der Schutzzone III a erreicht nach ca. 0,3 km die äußere Grenze des Wasserschutzgebietes und folgt ihr in nordwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

- (3) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen geht aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) sowie aus den nicht veröffentlichten Detailkarten (Anlagen Nummern 2.1 bis 2.9 im Maßstab 1:5.000 sowie Anlage Nummer 2.10 im Maßstab 1:7.500) hervor. Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Verordnung in ihrer Gesamtheit werden beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, sowie in der Dienststelle in Georgsheil, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland, im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, der Gemeinde Südbrookmerland und der Stadt Aurich sowie bei der Samtgemeinde Holtriem im Landkreis Wittmund aufbewahrt, wo sie während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden können.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.
- (5) Die Schutzzone I ist bei Bedarf durch eine Umzäunung und die Schutz-zonen II und III, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

#### § 3

##### **Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden auf der Grundlage des geltenden Straßenrechts vom zuständigen Straßenbausträger gekennzeichnet.

#### § 4

##### **Schutzbestimmungen für die Schutz-zonen I**

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
  - a) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
  - b) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen sowie
  - c) zur Pflege der Vegetation.
- (2) Befugte im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrage der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Der Einsatz chemischer Mittel z. B. für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung ist verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (4) Im Übrigen ist das Betreten der Schutz-zonen I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.

#### § 5

##### **Schutzbestimmungen für die Schutz-zonen II, III a und III b**

- (1) In den Schutz-zonen II, III a und III b des Wasserschutzgebietes sind folgende Anlagen und Handlungen nach Maßgabe der nachfolgenden Aufstellung in den jeweiligen Schutz-zonen verboten (v), eingeschränkt zulässig (g) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## Schutzbestimmungen Abwasser

		Zone II	Zone III a	Zone III b
<b>1</b>	<b>Einleiten von Abwasser in den Untergrund</b>			
1.1	Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v	v
1.2	Versickerung von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone <u>davon ausgenommen:</u> von Dach-, Hof oder Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken	v	v	v
1.3	Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone <u>davon ausgenommen:</u> 1.3.1 häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen 1.3.2 von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließendes Niederschlagswasser 1.3.3 von Dach-, Hof- und Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken	v	v	v
<b>2</b>	<b>Bau und Betrieb von Abwasserleitungen und –kanälen</b>			
2.1	Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet einschließlich Hineinleiten von Abwasser von Zone III in Zone II	v	v	v
2.2	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	g	g
2.3	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet <u>davon ausgenommen:</u> Hinausleiten von Niederschlagswasser aus dem Schutzgebiet	g	g	g
<b>3</b>	<b>Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer</b> <u>davon ausgenommen:</u> 3.1 Abwasser aus zugelassenen Kleinkläranlagen 3.2 Abwasser aus Regenwasserkanalisationen 3.3 nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs	v	v	v
<b>4</b>	<b>Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben</b>	v	g	g
<b>5</b>	<b>Verregnen oder Ausbringen von Abwasser</b> <u>davon ausgenommen:</u> Verregnen von unbelastetem Niederschlagswasser	v	v	v
<b>6</b>	<b>Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm</b> Das Verbot gilt auch für Gemische, Umwandlungsprodukte, Erden, die Klärschlamm enthalten oder aus diesem hergestellt sind.	v	v	v
<b>Schutzbestimmungen zur Landbewirtschaftung</b>				
<b>7</b>	<b>Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten</b> Ausgenommen sind Komposte in privaten Hausgärten.	v	v	v
<b>8</b>	<b>Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen</b> <u>davon ausgenommen:</u> bei ausschließlichen Einsatz von pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Produktion und/oder Wirtschaftsdünger	v	v	v
<b>9</b>	<b>Aufbringen von Wirtschaftsdüngern, z. B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Hähnchenmist sowie Silosickersaft und Gärreste, soweit nicht unter anderen Schutzbestimmungen geregelt, sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse</b>	v	g	g

## Schutzbestimmungen Abwasser

	Zone II	Zone III a	Zone III b
9.1 auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)			
9.1.1 von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
9.1.1.1 jedoch bei Frühjahrsbestellung bis zum 28. Februar	v	v	v
9.1.1.2 jedoch bei Maisbestellung: bis zum 31. März	v	v	v
<u>davon ausgenommen:</u>			
Aufbringen von festem Kompost bis zum 28. Februar	v	v	v
9.1.1.3 jedoch beim Anbau von Zwischenfrucht oder Winterraps nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf nachgewiesen ist und nicht mehr als 30 kg/ha Ammonium-N bzw. max. 60 kg/ha Gesamtstickstoff ausgebracht werden	v	-	-
9.1.2 in der übrigen Zeit	v	-	-
9.2 auf Grünland			
9.2.1 vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
9.2.2 in der übrigen Zeit	v	-	-
9.3 auf Forstflächen, Brachen, sonstigen Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v	v
<b>10 Aufbringen von Festmist außer Hähnchen- und Geflügelmiste</b>			
10.1 auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit vom 15. Dezember bis zum 15. Januar des Folgejahres	v	v	v
in der übrigen Zeit	v	-	-
10.2 auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v	v
<b>11 Zuführen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen</b>	v	v	v
11.1 Wenn die durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser der Wassergewinnungsanlage des Vorjahres einen Wert von 40 mg/l übersteigt, ist die Stickstoffdüngung wie folgt durchzuführen: Zuführen von mehr als 120 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen Die Begrenzung der Stickstoffdüngung sowie deren Aufhebung werden durch den Landkreis Aurich, untere Wasserbehörde, bekannt gemacht.	v	v	v
<b>12 Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern</b>			
12.1 auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen (außer Grünland)			
12.1.1 von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
12.1.2 jedoch bei Frühjahrsbestellung außer mit Mais bis zum 28. Februar	v	v	v
12.1.3 jedoch bei Maisbestellung bis zum 31. März	v	v	v
12.1.4 jedoch beim Anbau von Zwischenfrucht, Feldgras, Feldgemüse, Winterraps oder Wintergerste nach der Ernte bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf nachgewiesen wurde und nicht mehr als 30 kg/ha, bei Abfuhr des Aufwuchses max. 60 kg/ha Gesamtstickstoff ausgebracht werden	-	-	-
12.1.5 in der übrigen Zeit	-	-	-
12.2 auf Grünland bis zum Erreichen des fruchtartenspezifischen Sollwertes			
12.2.1 vom 01. Oktober bis 31. Januar	v	v	v
12.2.2 in der übrigen Zeit	-	-	-
12.3 auf Forstflächen, Brachen	v	v	v
12.4 auf sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	g	g	g
<b>13 Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung</b>			
13.1 Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v	v
13.2 Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	g	g

	Zone II	Zone III a	Zone III b
<b>14 Grünlanderneuerung (mit Zerstörung der bestehenden Grasnarbe)</b>	g	g	g
<u>davon ausgenommen:</u>			
Nachsaat, Durchsaat, z. B. Schlitzsaat	-	-	-
<b>15 Einrichten und Betreiben von Pferchen und Ausläufen sowie Beweidung</b>			
15.1 Einrichten und Betreiben von Dauerpferchen	v	v	v
15.2 Beweiden bei nicht geschlossener Grasnarbe	v	v	v
<u>davon ausgenommen:</u>			
15.3 Ausläufe auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	v	g
15.4 Halten von Geflügel in geringem Umfang auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	-	-
<b>16 Betreiben von Winterweiden</b>			
16.1 mit einer Besatzstärke von mehr als 1,8 GVE/ha im Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. oder bei Zerstörung der Grasnarbe	v	v	v
16.2 sonstige Winterweiden	v	g	g
<b>17 Anbauen von Sonderkulturen</b>	g	g	g
<u>davon ausgenommen:</u>			
Anbauen von Sonderkulturen in Haus- und Kleingärten	-	-	-
<b>18 Umgang mit Brachen</b>			
18.1 Anlegen von Brachen ohne gezielte Begrünung	v	v	v
18.2 Umbrechen von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Januar	v	v	v
<u>davon ausgenommen:</u>			
18.2.1 Umbrechen mit nachfolgendem Anbau von Winterraps	g	g	g
18.3 in der übrigen Zeit	g	g	g
<b>19 Wald</b>			
19.1 Kahlschlag oder Rodung einer Waldfläche oder Waldumwandlung			
19.1.1 Waldumwandlung (Änderung der Nutzungsart)	v	v	v
19.1.2 Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	g	g	g
19.2 Erstaufforstung sowie Wiederaufforstung	g	g	g
<b>20 Lagern von organischen Düngern</b>			
20.1 Lagern von flüssigen organischen Düngemitteln (z. B. Jauche, Gülle, Gärreste und Silagesickersäfte)			
20.1.1 außerhalb undurchlässiger Anlagen oder in nicht baugenehmigten Behältern	v	v	v
20.1.2 in baugenehmigten Behältern mit Leckageerkennung	v	g	g
20.1.3 in vorhandenen baugenehmigten Behältern ohne Leckageerkennung	v	g	g
20.1.4 in Erdbecken	v	v	v
20.2 Lagern von festen organischen Düngemitteln (z. B. Miste, Komposte)			
20.2.1 auf unbefestigten Lagerflächen oder in nicht baugenehmigten Anlagen	v	v	v
20.2.2 auf oder in baugenehmigten Anlagen ohne Sickerwasserfassung	v	v	v
20.2.3 auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwasserfassung und Sickerwasserabfuhr	v	-	-
<u>davon ausgenommen:</u>			
Lagern von Komposten aus privaten Haushaltungen in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-	-
<b>21 Zwischenlagern oder Bereitstellen fester organischer Dünger wie z. B. Festmist außerhalb undurchlässiger Anlagen</b>	v	v	v
<u>davon ausgenommen:</u>			
21.1 Bereitstellen von Festmist mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 25 % oder Kompost im Rahmen der Ausbringung bis maximal 6 Wochen (Zwischenlagerung am Feldrand bei jährlichem Standortwechsel)	v	g	g

Schutzbestimmungen Abwasser		Zone II	Zone III a	Zone III b
21.2	Zwischenlagern von Komposten aus privaten Haushaltungen in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-	-
<b>22</b>	<b>Lagern von Silagen</b>	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
22.1	in baugenehmigten Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	v	-	-
22.2	als unbeschädigte Rundballensilage in einer Entfernung von mindestens 50 m zur Fassungsanlage	-	-	-
<b>23</b>	<b>Ackerbauliche und erwerbsgärtnerische Nutzung auf Moorflächen</b>	g	g	g
	Moorflächen: Flächen, deren Moormächtigkeit bei einem Humusgehalt $\geq 30$ Masse-% mehr als 3 dm beträgt oder innerhalb der ersten 6 dm die kumulative Moormächtigkeit 3 dm übersteigt			
<b>24</b>	<b>Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden</b>			
24.1	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren Wirkstoffe und relevante Metaboliten nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz im Rohwasser einer Wassergewinnungsanlage gefunden wurden	v	v	v
	Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft der Landkreis Aurich, untere Wasserbehörde, und macht diese ortsüblich bekannt.			
24.2	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren nicht relevante Metaboliten nachweislich in einer Konzentration entweder in Höhe des gesundheitlichen Orientierungswertes (GOW) oder mehr oder in einer Konzentration von mehr als 1,0 µg/l je Einzelsubstanz im Rohwasser einer Wassergewinnungsanlage gefunden wurden	v	v	v
	Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft der Landkreis Aurich, untere Wasserbehörde, und macht diese ortsüblich bekannt.			
24.3	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Anwenden im Erwerbsgartenbau im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Behörde	g	g	g
<b>Schutzbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe</b>				
<b>25</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist.</b>	v	v	v
<b>26</b>	<b>Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG</b>	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Anlagen, die den Regelungen der AwSV entsprechen	v	-	-
<b>27</b>	<b>Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr</b>	v	-	-
<b>28</b>	<b>Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG in Rohrleitungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), einschließlich Feldeleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen</b>	v	v	v
<b>29</b>	<b>Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund oder in Gewässer</b>	v	v	v
<b>30</b>	<b>Löschübungen und Erprobungen mit/von Schaummitteln</b>	v	v	v
<b>Schutzbestimmungen zum Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen</b>				
<b>31</b>	<b>Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost</b>			
31.1	Deponien	v	v	v

Schutzbestimmungen Abwasser		Zone	Zone	Zone
		II	III a	III b
31.2	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann	v	v	v
31.3	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann	v	v	g
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	g	g	g
<b>32</b>	<b>Betrieb von Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung, Lagerung von oder zum Umgang mit Abfällen, ausgenommen Kompost</b>	v	g	g
<b>33</b>	<b>Kompostierung</b>			
33.1	Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Kompostierungsanlagen	v	g	g
33.2	Betrieb von Grüngutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus	v	-	-
33.3	Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten	-	-	-
<b>34</b>	<b>Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden</b>	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
34.1	zur Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung einer Bodenfunktion unter Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzrechtes			
34.1.1	soweit eine Freisetzung von Schadstoffen im Sickerwasser oberhalb der Vorsorgewerte nicht ausgeschlossen ist	v	v	v
34.1.2	in sonstigen Fällen	g	g	g
<b>35</b>	<b>Altlasten</b>			
35.1	Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Sicherungsmaßnahmen	g	g	g
35.2	Auf- oder Einbringen einschl. Umlagern von im Rahmen der Sanierung abgeschobenem, ausgehobenem oder behandeltem Material	v	g	g
<b>Schutzbestimmungen zu Bau- und Sondernutzungen</b>				
<b>36</b>	<b>Ausweisen von Baugebieten</b>	v	g	g
<b>37</b>	<b>Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen</b>	v	g	g
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	g	-	-
<b>38</b>	<b>Errichten oder Erweitern von Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle, sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost</b>			
38.1	ohne Leckerkennung oder als Erdbecken	v	v	v
38.2	mit Leckerkennung	v	g	g
<b>39</b>	<b>Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten</b>	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Anlagen mit dichter Sohle sowie Auffangvorrichtung für Silagesäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser	v	g	g
<b>40</b>	<b>Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen</b>	v	g	g
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Errichten und Erweitern von Biogasanlagen	v	v	v

	Zone II	Zone III a	Zone III b
<b>41    Bergbau</b>			
41.1    Einrichten und Erweitern von bergrechtlich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen oder sonstige bergrechtliche Maßnahmen oder Handlungen einschl. Abraumhalden, Einbringung von Stoffen in den Untergrund (inkl. Frac-Behandlung), Flutungen, Verpressungen. Dazu zählen auch Maßnahmen, die von außerhalb in das Wasserschutzgebiet einwirken.	v	v	v
<b>42    Verkehrsflächen</b>			
42.1    Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen <u>davon ausgenommen:</u> bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWaG)	v	v	v
42.2    Erneuern von vorhandenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	g	g	g
<b>43    Bahnanlagen</b>			
43.1.    Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	v	v
43.2    Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien oder Bahnanlagen außer Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	g	g
43.3.    Unterhalten von Bahnanlagen, ausgenommen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	g	-	-
<b>44    Luftverkehr</b>			
44.1    Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen einschl. Start- oder Landeflächen sowie Einrichten von Sicherheits- oder von Notabwurfllächen	v	v	v
44.2    Errichten von Landeplätzen	v	g	g
<b>45    Verwenden/Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau, oder zur Rekultivierung, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können</b>	v	v	v
<b>46    Energieversorgung</b>			
46.1    Errichten von Höchst- und Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen			
46.1.1    unterirdisch	v	g	g
46.1.2    oberirdisch	g	-	-
46.2    Errichten und Erweitern von Umspannstationen, Aufstellung von Transformatoren	v	g	g
<b>47    Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen</b>	v	v	v
<u>davon ausgenommen:</u>			
47.1    Anlagen, die keine schwermetall- oder arsenhaltigen Dünnschichtmodule enthalten	v	g	g
47.2    Anlagen auf Haus- oder Hallendächern, die keine schwermetall- oder arsenhaltigen Dünnschichtmodule enthalten	g	-	-
<b>48    Streitkräfte und Katastrophenschutz</b>			
48.1.    Bauen oder wesentliches Verändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v	v
48.2.    Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften	v	v	v
48.3.    Durchführen von Übungen von Rettungskräften oder gleichartigen Organisationen	v	g	g
<b>49    Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen</b>			
49.1    Bauen oder wesentliches Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen zu erwarten sind (z. B.: Tontaubenschießstände, sonstige Schießplätze und Schießstände, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)	v	v	v
<u>davon ausgenommen:</u> Erneuern oder Ändern und Betreiben bestehender Einrichtungen	v	g	g

Schutzbestimmungen Abwasser		Zone	Zone	Zone
		II	III a	III b
49.2	Bauen oder wesentliches Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen nicht zu erwarten sind (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze)	v	g	g
49.3	Durchführung von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege oder -flächen	v	v	v
49.4	Durchführung von Veranstaltungen wie z. B. Märkten, Volksfesten, Zeltlager, außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	v	g	g
<b>50</b>	<b>Einrichten oder wesentliches Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten</b>	v	g	g
<b>51</b>	<b>Friedhöfe</b>			
51.1	Neuanlegen von Friedhöfen	v	v	g
51.2	Erweitern von Friedhöfen	v	g	g
51.3	Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungswäldern	v	g	-
51.4	Betreiben bestehender Friedhöfe	g	g	-
<b>52</b>	<b>Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)</b>			
52.1	als ungedichtete Anlagen	v	v	g
52.2	als gedichtete Anlagen	v	g	g
<b>53</b>	<b>Errichten, Erweitern und Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen</b>	v	g	g
<b>54</b>	<b>Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren</b>	v	v	v
<b>55</b>	<b>Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)</b>	v	g	g
<b>56</b>	<b>Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung</b>	v	v	v
	<u>ausgenommen:</u>			
	Umgang für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	-	-	-
<b>Schutzbestimmungen zu Bodeneingriffen</b>				
<b>57</b>	<b>Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 3 m Tiefe, die räumlich und zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehende Bodeneingriffe</b>	v	g	g
<b>58</b>	<b>Gewinnung von Bodenschätzen oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden</b>			
58.1	mit Freilegung des Grundwassers	v	v	g
58.2	ohne Freilegung des Grundwassers	v	g	g
<b>59</b>	<b>Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen</b>	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	mit mineralischen Bodenmaterialien, die keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten, 2 m oberhalb des maximal zu erwartenden Grundwasserstandes	v	g	g
<b>60</b>	<b>Sprengungen außerhalb des Bergrechts</b>	v	v	v
<b>61</b>	<b>Bohrungen soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt oder zum Zwecke der Erdwärmenutzung</b>			
61.1	Maschinelles Abteufen von Tiefenbohrungen, z. B. zum Herstellen von Brunnen oder Sondierungen	v	g	g
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung inkl. Vorfeldmessstellen	g	g	-

62 Nutzung von Erdwärme durch den Einbau von Erdwärmesonden oder Erdwärmekollektoren (sowie deren Sonderformen wie Erdwärmekörbe, Erdpfähle etc.)		Zone II	Zone III a	Zone III b
62.1	oberhalb eines Grundwasserleiters	v	g	g
62.2	mit Erschließung eines Grundwasserleiters	v	v	g
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Betreiben mit reinem Wasser und CO <sub>2</sub> als Wärmeträgermedium	v	g	g
62.3	durch Wärmepumpenanlagen mit Grundwasserbrunnen (GW-Entnahme und Wiedereinleitung)	v	v	v

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder nur für eingeschränkt zulässig erklären.

Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.

#### § 6

##### Bestandsschutz

Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 5 nicht entsprechen, sind weiterhin erlaubt. Die zuständige Wasserbehörde kann im Interesse der Gefahrenabwehr nach Prüfung des Einzelfalls jedoch Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Schutzzweck dieser Verordnung zu gewährleisten.

#### § 7

##### Genehmigungen

- (1) Die nach den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 1 beschränkt zulässigen Handlungen (g) dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile nicht durch Auflagen und/oder Bedingungen verhütet werden können.
- (2) Für die Beteiligung in Genehmigungsverfahren nach dieser Verordnung gilt § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.
- (4) Die Genehmigung kann als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden; in diesen Fällen ist die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.
- (5) Für eine beschränkt zulässige Handlung aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft, für die zwischen Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen Festlegungen zur Bewirtschaftung (grundwasserschützende Rahmenbedingungen) vereinbart wurden, gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs als den entsprechenden Bewirtschaftersinnen und Bewirtschaftern erteilt, wenn
  - a) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der grundwasserschützenden Rahmenbedingungen ihre Zustimmung erteilt hat, und
  - b) die Bewirtschaftlerin oder der Bewirtschaftler sich durch einen Vertrag je Handlung mit Angabe der betroffenen Flächen mit dem Wasserversorgungsunternehmen zur Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen verpflichtet hat, und

c) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde über abgeschlossene Verträge nach Buchstabe b) unterrichtet worden ist, und

d) wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen und -bedingungen durch das Wasserversorgungsunternehmen oder eine von ihm beauftragte Stelle erfolgt.

Kontrollrechte von Behörden im Rahmen des § 11 Abs. 1 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

Die vereinbarten grundwasserschützenden Rahmenbedingungen als Grundlage des Abschlusses von Einzelverträgen nach Buchstabe b) sind im Falle des Bekanntwerdens neuer fachlicher Erkenntnisse oder geänderter Bewertungen sowie auf Verlangen der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Wasserbehörde anzupassen.

Die Zustimmung der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Wasserbehörde zu grundwasserschützenden Rahmenbedingungen kann jederzeit widerrufen werden oder nachträglich an Bedingungen geknüpft werden. Dabei ist die aktuelle Fruchtfolge bzw. der Vegetationsstand angemessen zu berücksichtigen.

- (6) Verstößt eine bodenbewirtschaftende Person gegen die Bestimmungen ihres auf Grundlage der Rahmenbedingungen geschlossenen Vertrages, so gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung nicht mehr als erteilt und es tritt die Rechtsfolge des § 14 (Ordnungswidrigkeiten) dieser Verordnung ein.

#### § 8

##### Befreiungen

- 1) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 1 kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, soweit der Schutzzweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller. Eine Befreiung von einem Verbot kann nur im Einzelfall und widerruflich und/oder befristet erteilt werden.
- (2) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 1 hat die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zu erteilen, wenn dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzgebiettszweck dieser Verordnung nicht gefährdet wird.
- (3) Für die Beteiligung im Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von einem Verbot nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung gilt § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

#### § 9

##### Anforderungen an die Düngung

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Düngung dieser Flächen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung auszurichten. Die Düngung hat den fruchtartenspezifischen Sollwert unter Berücksichtigung der bereits erfolgten organischen Düngung, der Nährstoffnachlieferung aus Bodenhumus und Vorfrucht und der Höhe des aktuellen  $N_{\min}$ -Wertes nicht zu überschreiten.
- (2) Auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzflächen in einem Wasserschutzgebiet darf die Stickstoffzufuhr den Düngbedarf des betreffenden Düngjahres nicht überschreiten. Die Düngempfehlung der Fachbehörde (Landwirtschaftskammer Niedersachsen) ist bei der Bemessung des Düngedarfs zu beachten. Auf hoch und sehr hoch mit Phosphor (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) versorgten Böden ist die jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphor (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.

## § 10

### Aufzeichnungen

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr ( $P_2O_5$ ) den nach § 4 Abs. 4 Düngverordnung (DüV) ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragerwartung aufzuzeichnen.
- (2) Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens für sieben Jahre nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren.

## § 11

### Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung durch die zuständige Wasserbehörde oder der von ihr ermächtigten Stellen folgende Maßnahmen zu dulden:
  - a) das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
  - b) die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
  - c) die Entnahme von Bodenproben,
  - d) die Einzäunung der Fassungsbereiche,
  - e) das Aufstellen von Hinweisschildern, Markierungspfählen und / oder -punkten, Zäunen,
  - f) sowie die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.
- (3) Der Landkreis Aurich kann den Begünstigten verpflichten, die nach Absatz 1 zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

## § 12

### Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt, ergibt sich ein Anspruch des Eigentümers auf Entschädigung nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG). Unmittelbar Begünstigter im Sinne des § 97 WHG sind der Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband bzw. dessen Rechtsnachfolger.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung beschränken, richtet sich die Frage des angemessenen Ausgleichs für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG). Unmittelbar Begünstigter im Sinne des § 97 WHG sind der Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband bzw. dessen Rechtsnachfolger.

## § 13

### Kontrolle

- (1) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach § 10 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 10 dieser Verordnung und nach § 11 des Pflanzenschutzgesetzes zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch  $N_{min}$ -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

## § 14

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) einem Verbot oder einer Beschränkung nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  - b) einer vollziehbaren Auflage in einer Genehmigung oder Befreiung gem. der §§ 7 und 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  - c) einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen den Bestimmungen nach § 9 dieser Verordnung zuführt,
  - d) das Betreten eines Grundstückes sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 11 nicht duldet,
  - e) entgegen § 10 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
  - f) entgegen § 10 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
  - g) sowie entgegen § 13 Abs. 1 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben a) bis d) können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben e) bis g) können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## § 15

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden und im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die „Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für Brunnen des Wasserwerkes des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes in Brake vom 03. November 1967“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 23 vom 01. Dezember 1967) außer Kraft.

Aurich, den 19.01.2018

**Landkreis Aurich**  
Der Landrat  
Weber

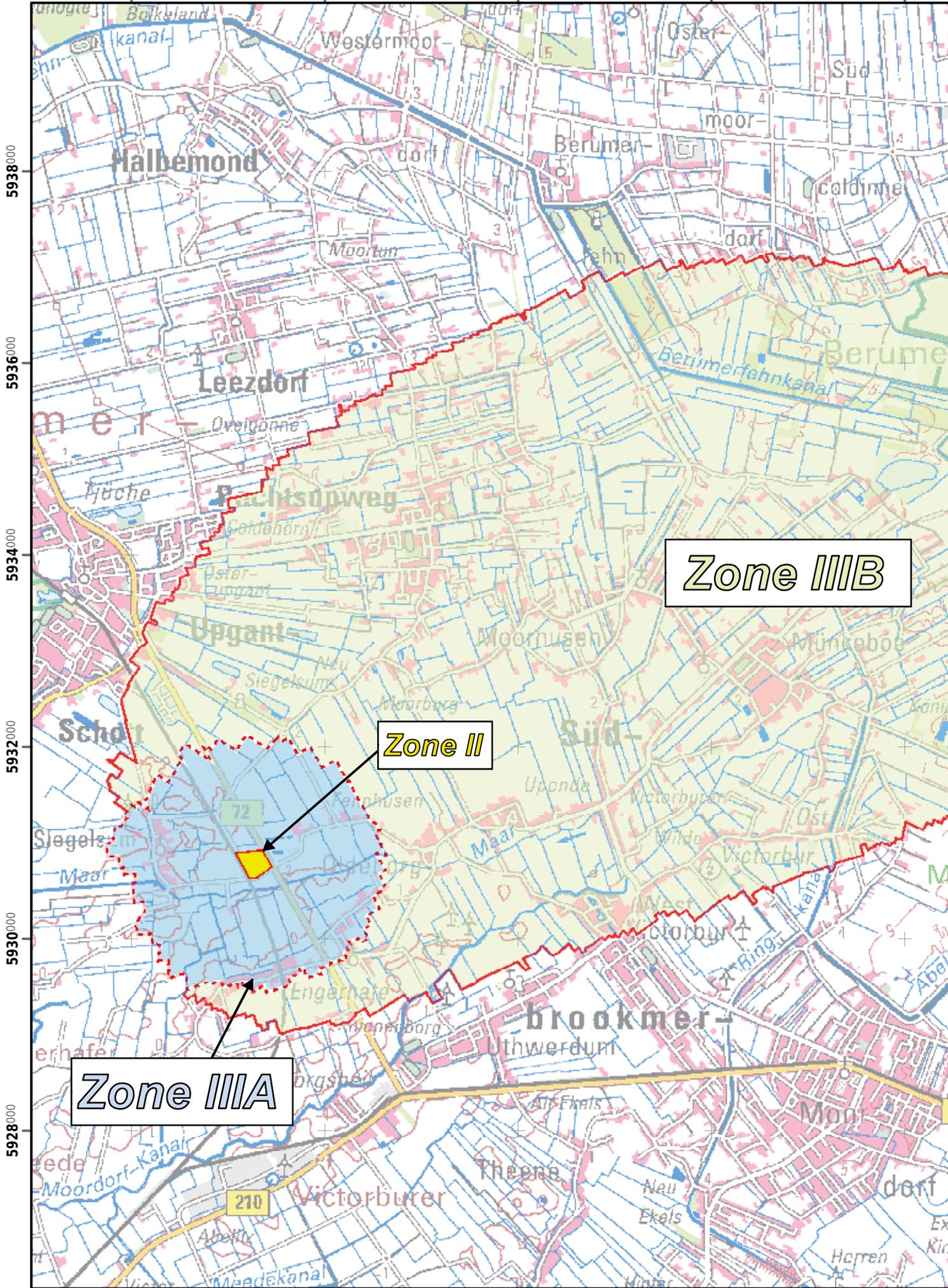
3386000

3388000

3390000

3392000

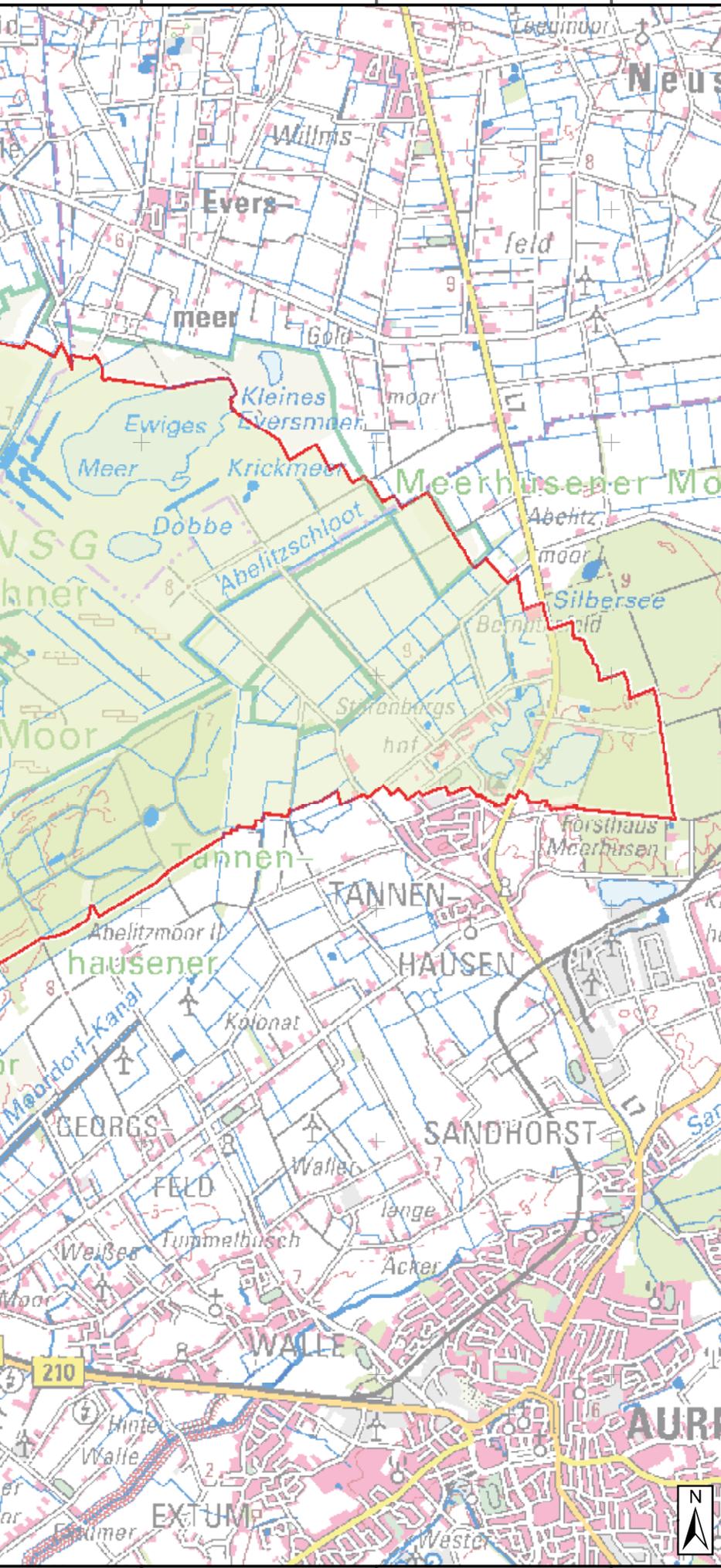
3394000



**Zone IIIB**

**Zone II**

**Zone IIIA**

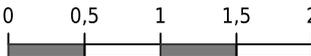


**Verordnung des Landkreises Aurich über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Marienhaf-Siegelsum**

**Zeichenerklärung**

-  Flurstücksgenaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Marienhaf-Siegelsum
-  Schutzzone IIIA
-  Schutzzone II

**Anlage 1: Übersichtskarte des Wasserschutzgebietes Marienhaf-Siegelsum**

Maßstab:	1:50.000 (auf DIN A3)
	

Kartengrundlage: DTK100

Datengrundlage: Geofachdaten: OOWV

Bearbeitung:  
J. Teppema  
November 2017



Georgstraße 4  
26919 Brake  
Telefon: 04401 / 916 - 0  
Telefax: 04401 / 5398  
oowv.brake@oowv.de

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2015



**Die nachfolgende Kinderordnung für die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Holtriem ist Bestandteil der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr:**

## **Kinderordnung für die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Holtriem**

Gem. § 11 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Holtriem vom 03.12.2015 werden nachstehende Grundsätze erlassen:

### § 1

#### **Organisation**

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Holtriem. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

### § 2

#### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
  - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
  - Förderung der sozialen Kompetenz
  - Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel, Sport und Basteln
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren und Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung: hier wird eine Zusammenarbeit mit den Brandschutzerziehern empfohlen
- Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Vermittlung von Aspekten des Umweltschutzes
- spielerisches Heranführen an Tätigkeiten der Feuerwehr, z. B. mit der Kübelspritze
- Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen

Im Rahmen der Aktivitäten der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
  - Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.
- (2) Bei den Aktivitäten in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerischen Tätigkeiten nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
- (4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Holtriem, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung

über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter der Kinderfeuerwehr. Die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
  2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
  3. durch Austritt
  4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Holtriem
  5. durch Ausschluss
  6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

### § 4

#### **Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
  - in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
  - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
  - die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern

### § 5

#### **Leitung der Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos eine Person aus der Samtgemeinde Holtriem mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von 3 Jahren. Diese Person hat über eine Ausbildung als Jugendleiterin/Jugendleiter zu verfügen und muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Die mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Person ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für die
- Aufstellung eines Dienstplanes
  - Planung und Durchführung von dienstlichen Veranstaltungen
  - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart
  - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando
- (3) Die mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Person kann durch die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister zu Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

### § 6

#### **Sprecherin/Sprecher der Kinderfeuerwehr**

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

### § 7

#### **Bekleidung**

Eine einheitliche Oberbekleidung (z. B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

### § 8

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.  
Westerholt, den 28.09.2017

**Samtgemeinde Holtriem**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Ahrends

Meliorationsverband  
Wittmund-Friesland  
Am Bahnhof 10  
26409 Wittmund  
Tel. 04462 - 5479

## Bekanntmachung

### Neuwahl des Verbandsausschusses – dingliche Verbandsmitglieder – – Wahlperiode 01.01.2018 bis 31.12.2022 –

Gemäß § 13 der Satzung des Meliorationsverbandes Wittmund-Friesland ist die Amtszeit des Ausschusses mit dem 31. Dezember 2017 beendet.

**Der Ausschuss ist deshalb neu zu wählen.**

Nach § 12 der Satzung ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied wählbar.

Vorstandsmitglieder können **nicht** gewählt werden.

Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in getrennten Wahlbezirken gewählt.

Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter kann nur **ein** stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Für die Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgt in den einzelnen Wahlbezirken gemäß § 22 (4) der Satzung eine Unterrichtung und Anhörung der Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

Nachstehend die einzelnen Termine:

Wahlbezirk	Zahl der Ausschuss-Mitglieder	Wahltag	Uhrzeit	Wahllokal
<b>Wahlbezirk I:</b>				
<b>Gebiet der Samtgemeinde Esens</b>				
a) Gemeinden Holtgast, Esens-Stadt, Neuharlingersiel, Werdum sowie die Inseln Langeoog u. Spiekeroog	1	19.02.2018	14:00	Restaurant Plietsch Krögers Hotel Bahnhofstraße 18 Esens
b) Gemeinden Dunum, Moorweg Stedesdorf	1	19.02.2018	14:00	Restaurant Plietsch Krögers Hotel Bahnhofstraße 18 Esens
<b>Wahlbezirk II:</b>				
<b>Gebiet der Gemeinde Friedeburg</b>				
a) Ortsteile Reepsholt, Abickhufe, Dose, Etzel, Hoheesche, Horsten	1	19.02.2018	11:00	Deutsches Haus Friedeburger Hauptstr. 87 Friedeburg
b) Ortsteile Bentstreek, Friedeburg Hesel, Marx, Wiesede Wiesedermeer	1	19.02.2018	11:00	Deutsches Haus Friedeburger Hauptstr. 87 Friedeburg
<b>Wahlbezirk III:</b>				
<b>Gebiet der Samtgemeinde Holtriem</b>				
a) Gemeinden Nenndorf, Westerholt, Schweindorf, Utarp, Ochtersum, Dornum	1	21.02.2018	11:00	Holtriemer Hof Nordener Str. 50 Westerholt-Nenndorf
b) Gemeinden Blomberg, Eversmeer Neuschoo	1	21.02.2018	11:00	Holtriemer Hof Nordener Str. 50 Westerholt-Nenndorf
<b>Wahlbezirk IV:</b>				
<b>Gebiet der Stadt Wittmund</b>				
a) Ortsteile Ardorf, Willen, Hovel, Leerhufe, Wittmund-Stadt, Uttel, Asel, Eggelingen	1	21.02.2018	14:00	Stadthalle Am Markt 13-15 Wittmund
b) Ortsteile Blersum, Berdum, Burhufe, Buttforde, Carolinensiel Funnix	1	22.02.2018	11:00	Café Caro Mühlenstraße 5 Carolinensiel
<b>Wahlbezirk V:</b>	1	22.02.2018	14:00	Schützenhof Schützenhofstr. 47 Jever
<b>Gebiet Landkreis Friesland</b>				

Wittmund, den 31. Januar 2018

**Heiner Grafhs**  
Verbandsvorsteher

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.  
Herausgeber: Landkreis Wittmund.  
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.